

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma EMSR-Technik Jens Schimeck, Habsburgerstr. 8 / 79664 Wehr**

Stand: 06/2018

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Firma Schimeck EMSR-Technik, regeln die Erbringung festgelegter Leistungen und Warenlieferungen. Es gelten ausschliesslich die nachstehenden Bedingungen für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

### **1 ANGEBOTE**

Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Unsere Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder Partnerfirmen sowie deren Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusagen zu treffen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zu unserem Nachteil abändern.

Die zum Angebot gehörenden Technischen Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben sind nur verbindlich, soweit dies schriftlich bestätigt wird. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Der Kunde hat die Verwendbarkeit unserer Ware in eigener Verantwortung zu prüfen.

### **2 VERANTWORTLICHKEITEN DER VERTRAGSPARTNER**

Die Vertragspartner können im Vertrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Leistungen vereinbaren. Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags werden wir prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Kunden die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, kann der Überprüfungsaufwand hierfür von uns bei vorheriger Ankündigung berechnet werden, sofern der Kunde dennoch auf der Überprüfung des Änderungsantrages besteht.

Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt und kommen durch Unterzeichnung zustande. Die Firma Schimeck EMSR-Technik kann Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise durch von ihr bestimmte Unterauftragnehmer oder Partnerfirmen ausführen lassen.

### **3 LIEFERFRIST**

Die Lieferfrist von Lieferungen und Leistungen beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung sowie Erhalt der vom Kunden zu erbringenden Unterlagen und Genehmigungen sowie einer vereinbarten Anzahlung. Bei Lieferverzug wird unsere Haftung in dem Fall, dass wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einfach fahrlässig gehandelt haben, auf max. 0,5 % pro vollendeter Woche und insgesamt max. 5 % des verspätet gelieferten Auftragswertes begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäss Ziffer 13 bleibt unberührt.

### **4 HÖHERE GEWALT**

Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse (z. B. insbesondere höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Massnahmen von Behörden sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere Import- und Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.

Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in den im vorstehenden Absatz genannten Fällen ausgeschlossen.

## **5 TEILLIEFERUNGEN**

Soweit nichts Abweichendes zwischen den Parteien einzelvertraglich vereinbart ist sind wir berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen auch in, in sich abgeschlossenen, Teilen zu erfüllen. Der Kunde ist insoweit zur Abnahme von Teilleistungen verpflichtet und hat erbrachte Teilleistungen abzunehmen.

Soweit Teillieferungen und/oder -leistungen oder das gesamte Werk dem Kunden zur Abnahme vorgelegt werden, hat dieser binnen 10 Werktagen die Abnahme zu erklären. Erfolgt binnen der zehntägigen Frist keine Zurückweisung durch begründete Mängelrüge so gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.

## **6 VERSAND UND GEFahrÜBERGANG**

Für den Versand wählen wir die nach unserem Ermessen sicherste und kostengünstigste Lösung.

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware an das Transportunternehmen übergeben oder, falls sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert, sobald wir dem Kunden die Versandbereitschaft gemeldet haben, und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung auch durch eigene Transportpersonen übernommen haben.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben,

- lagern wir die Ware auf Kosten des Kunden; bei Lagerung in unserem jeweiligen Werk berechnen wir monatlich mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung,
- haben wir das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen,
- hat der Kunde insbesondere die Kosten und Gefahren zu tragen, die sich aus nicht rechtzeitigen, ihm obliegenden Anweisungen und Erledigungen notwendiger Formalitäten ergeben.

## **7 MONTAGE**

Vor Montagebeginn ist unserem vor Ort tätigen Montageleiter ein verantwortlicher Baustellenleiter zu benennen. Alle Zufahrtsflächen und Zufahrtswege sowie Arbeitsflächen für die Montageleistungen müssen zugänglich sein. Ausreichende Lagerflächen zur Lagerung der zu montierenden Ware müssen in dafür geeigneter Weise vorhanden sein. Stromanschlüsse sind in ausreichender Zahl mit Absicherung von mindestens 16 Ampere für uns kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Sofern wir die nachfolgenden Leistungen nicht gemäß unserem Auftrag entgeltlich erbringen, müssen durch unseren Vertragspartner erbracht werden.

- geeignete, von uns freizugebende und ggf. mit uns abzustimmende Unterkonstruktion sowie baulicher Voraussetzungen für die Montage,
- erforderliche statische Berechnungen sowie öffentlichrechtliche Genehmigung für die Anbringung der von uns zu liefernden Ware,
- behördliche Genehmigungen für den Arbeitseinsatz unserer Mitarbeiter an Wochenenden, Feiertagen oder Nachts, sofern die Arbeiten in diesen Zeiten durchgeführt werden sollen.

## **8 PREISE**

Bei Lieferungen verstehen sich die Preise ab unserem jeweiligen Auslieferungslager, ausschliesslich Fracht, Versicherung und der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Dienstleistungen sowie Montagen zum Pauschalpreis umfassen ausschliesslich die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Lieferungen und Leistungen. Verzögert sich die Dienstleistung oder Montage aus Gründen, die der Kunde oder einer seiner Vertragspartner, nicht aber die Firma Schimeck EMSR-Technik sowie deren Unterauftragnehmer oder Partnerfirmen zu vertreten hat, so trägt der Kunde die Entschädigungskosten für:

- a) Wartezeiten und zusätzliche Reisezeiten;
- b) Kosten und zusätzliche Arbeit aufgrund der Verzögerung, inklusive Abbau, Sicherung und

Aufbau der Montageausrüstung;  
c) zusätzliche Auslösegelder und Reisekosten des Dienstleistungs- und Montagepersonals;  
d) zusätzliche Finanzierungs- und Versicherungskosten;  
e) andere belegte Kosten, die uns aufgrund von Abweichungen vom vereinbarten Ausführungszeitraum entstanden sind. Angemessene Preiserhöhungen können vorgenommen werden, wenn sich die der Kalkulation zugrunde liegenden Material- und Arbeitskosten seit Auftragsannahme wesentlich erhöht haben.

## **9 ZAHLUNGEN**

Zahlungen sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei einer Bank frei darüber verfügen können. Schecks und Wechsel nehmen wir nur zahlungshalber an; Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Sie sind sofort fällig. Bei verspäteter Zahlung berechnen wir ohne Mahnung Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Satz der zum Zeitpunkt ab Fälligkeit der Zahlungen anwendbaren Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank, mindestens aber 10%. Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, wie beispielsweise durch schleppende Zahlungsweise, Zahlungsverzug, Wechsel- oder Scheckprotest, so können wir Sicherheitsleistungen oder Barzahlung Zug-um-Zug gegen Leistung verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Kunde zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist, beispielsweise wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wurde. Gegen unsere Forderungen darf der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Er ist nicht berechtigt, bei bestrittenen Beanstandungen der Ware die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge zurückzuhalten oder zu kürzen. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.

## **10 EIGENTUMSVORBEHALT**

Wir bleiben Eigentümerin der gesamten Lieferung, hierzu zählt auch die Montage und das Montagematerial, bis die Zahlung gemäss Vertrag vollständig erfolgt ist. Der Kunde ermächtigt uns, den Eigentumsvorbehalt entsprechend den anwendbaren Vorschriften eintragen oder vormerken zu lassen und verpflichtet sich, bei den vorgeschriebenen Formalitäten mitzuwirken. Der Kunde verpflichtet sich weiter, die gelieferte Ware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand zu halten und zu unseren Gunsten angemessen zu versichern.

## **11 RECHTE AN UNTERLAGEN UND GEHEIMHALTUNG**

Eigentums- und Immaterialgüterrechte an unseren Zeichnungen und anderen Unterlagen bleiben auf jeden Fall bei uns. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## **12. HAFTUNG FÜR SACHSCHÄDEN VOR ABNAHME**

12.1 Wir haften für alle Schäden am Werk, die vor dem Gefahrübergang auf den Kunden entstehen. Dies gilt unabhängig vom schadensverursachenden Grund, soweit der Schaden nicht vom Kunde selbst oder einem Dritten, für den der Kunde in Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages verantwortlich ist, verursacht worden ist. Auch in Fällen, in denen wir gemäß dieser Ziffer nicht für Schäden am Werk haften, haben wir auf Verlangen des Kunden auf dessen Kosten den Schaden zu beheben.

12.2 Unsere Haftung für Schäden am Eigentum des Kunden bis zur Abnahme des Werkes beschränkt sich auf die Fälle, in denen wir oder ein Dritter, für den wir im Rahmen der Erfüllung des Vertrages verantwortlich sind, den Schaden fahrlässig verursacht haben. Wir haften jedoch in keinem Falle für Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn oder andere wirtschaftliche Folgeschäden.

## **13 HAFTUNG FÜR MÄNGEL**

13.1 Nach Maßgabe der Ziffern 13.2 bis einschließlich 13.15 sind wir verpflichtet, jeden Mangel bzw. Abweichung (nachfolgend "Mangel/Mängel" genannt) am Werk zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.

13.2 Unsere Haftung ist auf Mängel am Werk beschränkt, die innerhalb eines Jahres nach Abnahme auftreten. Übersteigt die tägliche Betriebszeit des Werkes den vereinbarten Rahmen, verkürzt sich die Frist angemessen. Verzögert sich die Abnahme

aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, endet unsere Haftung für Schäden, mit Ausnahme des in Ziffer 13.3 vorgesehenen Falles, spätestens nach 18 Monaten, gerechnet ab der Lieferung des Liefergegenstandes.

13.3 Wird ein Mangel in einem Teil des Werkes behoben, haften wir ein Jahr für Mängel der ersetzten oder reparierten Teile zu den gleichen Bedingungen wie für das ursprüngliche Werk. Für alle anderen Teile des Werkes verlängert sich die unter Ziffer 13.2 genannte Frist lediglich um die Dauer der durch den Mangel verursachten Betriebsunterbrechungen des Werkes.

13.4 Der Kunde hat einen auftretenden Mangel unverzüglich und schriftlich uns gegenüber zu rügen. Eine solche Mängelrüge hat in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der unter Ziffer 13.2 bestimmten Frist zu erfolgen. Die Rüge hat den Mangel zu beschreiben. Rügt der Kunde den Mangel uns gegenüber nicht innerhalb der in dieser Ziffer festgelegten Fristen schriftlich, verliert er sein Recht auf Behebung des Mangels. Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Kunde trägt die Gefahr für Schäden, die sich aus einem Unterlassen der Mitteilung ergeben.

13.5 Nach Erhalt der Mängelrüge nach Ziffer 13.4 haben wir den Mangel unverzüglich und auf unsere Kosten gemäß den Ziffern 13.1 bis einschließlich 13.15 zu beheben. Der Mangel ist grundsätzlich am Montageort zu beheben; es liegt jedoch in unserem Ermessen, sich das fehlerhafte Teil oder den Liefergegenstand zum Zwecke der Reparatur oder des Austausches zurücksenden zu lassen. Wir sind zum Aus- und Einbau des Liefergegenstandes verpflichtet, soweit dies erforderlich ist und besonderer Kenntnisse bedarf. Sind solche besonderen Kenntnisse nicht erforderlich, so endet unsere Verpflichtung bezüglich des Mangels mit der Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teiles an den Kunden.

13.6 Hat der Kunde den Mangel nach Ziffer 13.4 gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den wir haften, so hat uns der Kunde die Kosten zu ersetzen, die uns durch eine solche Rüge entstanden sind.

13.7 Der Kunde hat auf eigene Rechnung für den Aus- und Einbau von Ausrüstungsgegenständen, die nicht zu dem Werk gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.

13.8 Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der notwendige Transport des Liefergegenstandes und/oder der Teile des Liefergegenstandes zu oder von uns in Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln, für die wir haften, auf unsere Gefahr und Kosten.

13.9 Ersetzte mangelhafte Teile sind uns zur Verfügung zu stellen und gehen in unser Eigentum über.

13.10 Kommen wir innerhalb einer angemessenen Zeit unseren Verpflichtungen nach Ziffer 13.5 nicht nach, so kann uns der Kunde schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb derer wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Erfüllen wir unsere Verpflichtungen nicht innerhalb dieser letzten Frist, kann der Kunde die notwendigen Reparaturen selbst vornehmen oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen. Wurde die Reparatur erfolgreich vom Kunde oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Kunden hinsichtlich dieses Mangels uns gegenüber mit Erstattung der dem Kunde entstandenen angemessenen Kosten abgegolten.

13.11 Schlägt eine Nachbesserung gemäß Ziffer 13.10 fehl,

a) so kann der Kunde eine dem geminderten Wert des Werkes entsprechende Minderung des Vertragspreises verlangen, wobei die Minderung in keinem Fall mehr als 10 v.H. des Vertragspreises überschreiten darf; oder

b) sofern der Mangel so grundlegend ist, dass der Kunde sein Interesse an dem Vertrag verliert, so kann der Kunde nach schriftlicher Mitteilung an uns vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde kann dann Ersatz des ihm entstandenen Schadens von höchstens 10 v.H. des Vertragspreises verlangen. Die Geltendmachung eines nachweisbar abweichenden Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.

13.12 Wir haften nicht für Mängel, die auf vom Kunden beigestellten Materialien oder einer vom Kunden vorgeschriebenen oder näher bestimmten Konstruktion beruhen.

13.13 Wir haften nur für Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßigem Gebrauch des Werkes auftreten. Wir haften nicht für Mängel, die auf schlechter Instandhaltung beruhen oder auf fehlerhafter Reparatur durch den Kunden oder auf Änderungen ohne unsere schriftliche Zustimmung. Schließlich erstreckt sich unsere Haftung nicht auf normale Abnutzung und normalen Verschleiß bzw. Verschlechterung.

13.14 Unbeschadet der Bestimmungen nach den Ziffern 13.1 – 13.15 ist unsere Haftung für Mängel an jeglichem Teil des Werkes auf ein Jahr nach Abnahme beschränkt. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, endet unsere Haftung für Mängel spätestens 18 Monate nach Lieferung des Liefergegenstandes.

13.15 Vorbehaltlich der Bestimmungen nach den Ziffern 13.1 – 13.14 haften wir nicht für Mängel. Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig gehandelt haben. Unsere Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit.

13.16. Tritt der Kunde grundlos vom Auftrag zurück oder erfüllt er seinerseits den Vertrag nicht, so können wir 25 % der Auftragssumme als Schadensersatz verlangen.

#### **14 HAFTUNGSTEILUNG FÜR DURCH DAS WERK VERURSACHTE SCHÄDEN**

Wir haften nicht für Sachschäden, die vom Werk nach Fertigstellung verursacht werden, wenn es im Besitz des Kunden ist. Weiterhin übernehmen wir keinerlei Haftung für Schäden an den vom Kunden gefertigten Erzeugnissen oder an Waren, die ein vom Kunden gefertigtes Erzeugnis beinhalten.

Werden wir von einem Dritten für einen Sachschaden im Sinne des vorangegangenen Absatzes zur Haftung herangezogen, so hat uns der Kunde zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten. Macht ein Dritter einen in dieser Ziffer beschriebenen Schadenersatzanspruch gegen eine der Parteien geltend, so hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, sich jeweils von einem Gericht oder Schiedsgericht vorladen zu lassen, das die gegen eine der Parteien erhobenen Schadenersatzansprüche wegen des angeblich durch das Werk verursachten Schadens prüft. Die Haftungsbegrenzung des Auftragnehmers gemäß dem ersten Absatz dieser Ziffer gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit.

#### **15 FOLGESCHÄDEN**

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen ist die Haftung der einen Partei gegenüber der anderen Partei für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen indirekten oder Folgeschaden ausgeschlossen.

#### **16 ERFÜLLUNGORT, RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND**

Erfüllungsort für alle Leistungen aus den Lieferverträgen ist unser jeweiliges Auslieferungslager, für die Zahlung unser Geschäftssitz. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Für alle Streitigkeiten aus den zugrundeliegenden Verträgen ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Geschäftssitz des Kunden zu klagen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Ende der AGB